
ABFALL - VERORDNUNG

DER GEMEINDE GRUB AR

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren und -sammlungen
- Art. 6 Grünabfuhr
- Art. 7 Weitere Abfälle
- Art. 8 Information
- Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Grub AR erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 4. Juli 2005 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- 1) Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt wöchentlich einmal.
- 2) Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel vorgeholt.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

- 1) Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - offizielle Gebührensäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken;
 - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Gebührensäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer);
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke(n).
- 2) Höchstgewichte:

offizielle Gebührensäcke:	keine Gewichtsbeschränkung	
Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken:	35-Liter-Sack	5 kg
	60-Liter-Sack	10 kg
	110-Liter-Sack	15 kg
- 3) Alle Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- 4) Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- 5) Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Kehrrichtverursacher und -verursacherinnen / der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Art. 3 Bereitstellung

- 1) Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Morgen des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.
- 2) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.
- 3) Ist der Zugang eingeschränkt, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

- 1) Haushalt-Sperrgut ist der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- 2) Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.
- 3) Die maximale Länge von 150 cm sowie das Gewicht von 25 kg dürfen nicht überschritten werden.
- 4) Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist zur Entsorgung der Kehricht-Transportfirma zu melden.

Art. 5 Separatabfahren und -sammlungen

- 1) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an:
 - Papier / Karton
 - Altmetall
- 2) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Sammelstellen an:
 - Glas (kein Fenster und Spiegelglas)
 - Weissblech und Alu-Abfälle
 - Textilien
 - kompostierbare Abfälle (Rasenschnitt, Laub, Häckselgut)
 - Inertmaterial (Ziegel, Steine, Keramik, alte Tontöpfe, Fensterglas)
 - Altöl
 - Leuchtstoffröhren, Entladungs- und Quecksilberlampen

Art. 6 Kompostierung

- 1) Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.
2. In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen/Restaurationsbetrieben dürfen grundsätzlich nicht über die kommunale Grünabfuhr/Kompostierung entsorgt werden.

Art. 7 Weitere Abfälle

Die Bereitstellungsvorschriften werden im Abfallmerkblatt geregelt.

Art. 8 Information

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfallmerkblatt mit Informationen über:

- a) Abfuhrtage, -strecken sowie Sammelplätze für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- e) die Bereitstellungsvorschriften.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat diese Vollzugsverordnung mit Beschluss per 4. Juli 2005 in Kraft gesetzt.

Grub AR, 7. Juli 2005



NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber: